

Informationsblatt „Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr“

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird in Solingen der sogenannte Frischwassermaßstab zugrundegelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die dem öffentlichen Versorgungsnetz oder dem eigenen Brunnen entnommenen Frischwassermengen über die Grundstücksentwässerungsleitungen wieder dem städtischen Kanal zugeführt werden. Für Wassermengen, die nicht abgeleitet werden, weil sie verdampfen bzw. verdunsten, in die Produktion eingehen, als Tränkwasser oder Gießwasser verbraucht werden, kann bei entsprechendem Nachweis ein Abzug beantragt werden.

Was sind Abzugsmengen?

Abzugsmengen sind die auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (§ 23 der Entwässerungssatzung). Dazu gehören alle Wassermengen,

- ⇒ die im gewerblichen Bereich in und durch die Produktion verdunsten, verdampfen oder in die hergestellten Produkte eingehen,
- ⇒ die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Viehtränkung oder zur Feldspritzung benötigt werden (ausführliche Informationen zu diesen erstgenannten Bereichen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage bei den Technischen Betrieben Solingen, Abteilung Grundabgaben)
- ⇒ die auf den normalen Haus- und Gartengrundstücken z.B. als Gießwasser oder für sonstige Zwecke verbraucht werden.

Die Verwendung von Schwimmbadwasser im Gartenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nachweispflicht

Für den gewerblichen Bereich und die landwirtschaftlichen Betriebe gibt es besondere Nachweisverfahren. Sie können im Einzelfall bei den Technischen Betrieben Solingen, Abteilung Grundabgaben, nachgefragt werden.

Für private Haushalte ist es notwendig, einen Nachweis über die Wassermenge zu erbringen, die auf dem Grundstück verbraucht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine zusätzliche externe Wasserverbrauchsstelle (Außenwasserhahn) oder eine separate Wasserleitung für den Außenbereich vorhanden ist, aus der nur Wasser für den Garten etc. entnommen wird. Der Nachweis erfolgt über einen zusätzlichen geeichten Zwischenzähler, der die Menge des entnommenen Gießwassers feststellt. Der Einbau ist den Technischen Betrieben Solingen unter Angabe des Tagesstands des Zwischenzählers nachzuweisen (etwa Rechnung des Installateurs oder die Kaufquittung). Der Zwischenzähler muss nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre neu geeicht oder ersetzt werden.

Dieser Zwischenzähler ist von Ihnen in dem Rhythmus abzulesen, in dem die Stadtwerke Solingen GmbH im Auftrag des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen den Hauptzähler abliest. Der dann abgelesene Zählerstand sowie die Angabe des Verwendungszwecks ist den **Technischen Betrieben Solingen innerhalb von einem Monat** nach Zugang des Abrechnungsbescheides **un-
aufgefordert schriftlich** mitzuteilen. (TIPP: wenn der Ableser da war direkt an den TBS) Diese Frist ist auch einzuhalten, wenn der Hauptwasserzähler durch Dritte (etwa Verwalter) abgerechnet wird.

Die Technischen Betriebe Solingen behalten sich vor, die Ablesestände sowie die örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die zuständigen Mitarbeiter/-innen der Abteilung Grundabgaben unter den Telefonnummern

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| Dorp | 290 - 4328 |
| Gräfrath, Solingen | 290 - 4461 |
| Hörscheid, Burg | 290 - 4334 |
| Wald | 290 - 4346 |
| Ohligs | 290 - 4359 |
| Ohligs (Postleitzahl 42699) | 290 - 4213 |

oder per Mail an: tbs.grundabgaben@solingen.de

zur Verfügung.

Stand: 08/2018